



Wolfgang Steidl

# Steuertipps für Berufsanfänger

Wenn das Studium beendet und die Approbation erlangt ist, steht dem Start ins Berufsleben als Psychotherapeut nichts mehr im Weg. Im Gegenteil. Gerade für Neueinsteiger bieten sich eine Menge Möglichkeiten, ihre bislang aufgelaufenen Ausbildungskosten sowie aktuellen Werbungskosten steuerlich geltend zu machen. Der einzige Wermutstropfen dabei: Man muss eine Steuererklärung abgeben. Doch es lohnt sich, ganz besonders im ersten Jahr der Berufstätigkeit. Denn die Steuerberechnung basiert immer auf dem Jahreseinkommen, so dass gerade Berufseinsteiger, die in der zweiten Jahreshälfte in den Job starten, oftmals von höheren Steuererstattungen profitieren können.

## Tipp 1 Steuererklärungen nachholen und Verlust- vorträge feststellen lassen

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Kosten für ein erstes Studium oder eine erste Ausbildung handelt, die jährlich nur bis zu einem Betrag von 6.000 € als Sonderausgaben abziehbar sind, oder aber um eine unbegrenzt abziehbare Zweitausbildung/Zweitstudium bzw. Fort- und Weiterbildung. Während Sonderausgaben weder zu negativen Einkünften führen, noch in kommende Jahre vorgetragen werden dürfen, erweisen sich Fort- und Weiterbildungskosten als wahre Goldgrube. Denn übersteigen während der Ausbildungszeit die Ausgaben die Einnahmen, ergibt sich ein Verlust, der in spätere Jahre vorgetragen werden kann und so die steuerpflichtigen Einkünfte aus der dann begonnenen Berufstätigkeit mindert.

---

Besonders im ersten Jahr  
der Berufstätigkeit  
lohnt sich die Abgabe  
einer Steuererklärung

---

Grundlage hierfür ist der sogenannte Steuerfreibetrag. Dieser bezeichnet die Einkommenshöhe, die jeder vereinnahmen kann, ohne einen Cent Steuern darauf zahlen zu müssen. Der Steuerfreibetrag wird in regelmäßigen Abständen angepasst und beträgt in 2018 für Alleinstehende 9.000 €/Jahr bzw. für Verheiratete 18.000 €/Jahr. Alle Einkünfte, die in der Summe oberhalb der genannten Beträge liegen, müssen in einer Steuererklärung angegeben werden. Wer beispielsweise erst im Oktober seine Be-

rufstätigkeit startet und monatlich 3.000 € erhält, kann im Rahmen seiner Steuererklärung sämtliche von seinem Gehalt einbehaltenen Lohnsteuerbeträge zurückerhalten. Doch auch wer höhere Einkünfte erzielt, muss nicht zwangsläufig Steuern zahlen. Denn in der Steuererklärung sind auch Ausgaben anzugeben, die das Einkommen oder die anfallende Steuer mindern, wie zum Beispiel Aus- und Fortbildungskosten.

Voraussetzung ist, die Steuererklärungen für die jeweiligen Jahre beim Finanzamt nachzureichen, darin die angefallenen Kosten zu erklären und die Verlustfeststellung zu beantragen. Das geht problemlos bis zu vier Jahre rückwirkend. So kann beispielsweise bis zum 31.12.2018 die Einkommensteuererklärung des Jahres 2014 nachgereicht werden.

**Welche Kosten kommen hier infrage?**

Alles was im Rahmen der Zweitausbildung bzw. Fort- und Weiterbildung angefallen ist, wie z.B. Semesterbeiträge, Prüfungsgebühren, Büromaterial, Fachliteratur, Kopierkosten, anteilige Telefon- und Internetkosten, Reise- und Übernachtungskosten – sowohl zur Ausbildungsstätte als auch zu Lerngruppen – und vieles mehr.

**Tipp 2  
Belege für Bewerbungskosten sammeln**

Wer nach seiner Approbation erst einmal Erfahrungen als angestellter Psychotherapeut sammeln möchte, muss dafür einiges an Bewerbungskosten investieren. Das heißt, Bewerbungsfotos stehen an, Zeugnisse müssen beglaubigt werden, Bewerbungsmappen sind zusammenzustellen, Anschreiben auszudrucken und das Ganze dann per Post zu versenden.

Im besten Fall folgt darauf die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch. Auch die ist mit Kosten verbunden. Doch keine Sorge, auch hier beteiligt sich das Finanzamt und lässt diese vorweggenommenen Werbungskosten zum Abzug zu. Voraussetzung ist natürlich, dass keine Kostenerstattung von dritter Seite erfolgt ist und die Bewerbungskosten gegenüber dem

Finanzamt nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wurden. Daher gilt wie überall: Fleißig Belege sammeln und alle Nachweise aufbewahren.

**Welche Kosten kommen hier infrage?**

Alle Kosten, die bei der Stellensuche entstehen, wie z.B. für Bewerbungsfotos, amtliche Beglaubigungen, Kopien, Bewerbungsmappen, Klarsichthüllen, Toner, Briefumschläge, Porto, anteilige Telefon- und Internetnutzung, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Literatur oder Seminare zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren – und vieles mehr.

Lassen sich die Kosten nicht einzeln nachweisen, beispielsweise weil überwiegend E-Mail-Bewerbungen versandt wurden oder auch, weil

Muss aus beruflichen Gründen ein Umzug erfolgen, sind die Kosten in vielen Fällen steuerlich abziehbar

Das Krankentagegeld der DKV für Psychotherapeuten.

**Wer unersetzbar ist,  
braucht einen  
Gesundheitsschutz,  
der an alles denkt.**



Mit dem Versprechen der ERGO  
„Versichern heißt verstehen.“

Jetzt die Vorteile der Gruppenversicherung mit der Deutschen Psychotherapeuten-Vereinigung e.V. nutzen:

- ab 22,60 Euro mtl. Beitrag\*
  - Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
  - Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes
- [www.dkv.com/psychotherapeuten](http://www.dkv.com/psychotherapeuten)

Für eine(n) 35-jährige(n) Psychotherapeut/-in nach Tarif KTAA für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag, (Stand: 31.05.2018)

Steuererklärungen können problemlos bis zu vier Jahre rückwirkend beim Finanzamt nachgereicht werden

erst einmal die Privatbestände der Materialien aufgebraucht wurden und daher keine Rechnungen vorliegen, können die Kosten auch geschätzt werden. Als Orientierung können für Bewerbungen mit Bewerbungsmappe 8,50 € und für E-Mail-Bewerbungen und sonstige Kurzbewerbungen 2,50 € angesetzt werden. Allerdings liegt diese Vereinfachung im Ermessen des Finanzamtes – ein Anspruch auf Berücksichtigung der Kosten ohne Vorlage der entsprechenden Rechnungen besteht nicht.

### Tipp 3 Den Umzug oder die doppelte Haushaltsführung steuerlich absetzen

Die besten Jobs liegen nicht immer direkt vor der heimischen Haustür. Daher bedeutet der Jobeinstieg nicht selten auch einen kompletten privaten Umzug oder zumindest eine zusätzliche kleine Unterkunft am weiter entfernten Arbeitsort. Auch hier unterstützt das Finanzamt, sofern es der künftige Arbeitgeber nicht tut. Doch der Reihe nach.

### Doppelte Haushaltsführung

Wird aus vom Finanzamt anerkannten, beruflich notwendigen Gründen am Arbeitsort eine Zweitwohnung genommen, sind die Mehraufwendungen hierfür grundsätzlich steuerlich abziehbar. Voraussetzung ist, dass der Lebensmittelpunkt nach wie vor in der Heimat liegt und sich der Steuerpflich-

tige an den laufenden Kosten der dortigen Wohnung mit mindestens 10 % beteiligt. Ist all dies erfüllt, können bis zu 1.000 € monatlich für Mietaufwendungen inklusive Nebenkosten, Stellplatz, Rundfunkbeitrag und Zweitwohnungsteuer angesetzt werden. Dazu kommen die Umzugskosten, Fahrtkosten zu Beginn und Ende der doppelten Haushaltsführung sowie für wöchentliche Heimfahrten. Innerhalb der ersten drei Monate dürfen auch pauschale Zusatzkosten für die Verpflegung geltend gemacht werden. Eine einmal anerkannte doppelte Haushaltsführung gilt über den gesamten Zeitraum der Beschäftigung.

Nicht geklärt ist derzeit, wie die Kosten für Hausrat und Möbel für die Zweitwohnung behandelt werden. Im Gegensatz zur Finanzverwaltung lässt das Finanzgericht Düsseldorf diese außerhalb der 1.000 €-Grenze zusätzlich zum Abzug zu. Die endgültige Entscheidung ist aktuell beim Bundesfinanzhof anhängig. Betroffene, deren Einrichtungskosten nicht anerkannt wurden, sollten daher gegen ihren Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen und auf das Verfahren mit dem Aktenzeichen VI R 18/17 verweisen.

### Umzug

Werden Nägel mit Köpfen gemacht und in der Heimat die Zelte abgebrochen, können die Kosten für einen beruflich bedingten Umzug natürlich ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Angefangen bei den Aufwendungen für die Wohnungssuche mithilfe eines Maklers oder mittels Anzeigensuche, weiter über die Fahrtkosten zu Besichtigungsterminen bis hin zum Umzug an sich. Sogar die doppelten Mietzahlungen für die alte Wohnung können während der Umzugsphase angesetzt werden.


Für alle weiteren Umzugskosten gibt es darüber hinaus eine Umzugskostenpauschale. Sie beträgt

für Ledige aktuell 764 € bzw. 1.528 € für Verheiratete. Dazu kommt ein Erhöhungsbetrag von 337 € pro Kind oder Angehörigen, der mit im Haushalt lebt. Natürlich können alternativ zur Pauschale auch die in Summe höheren Einzelkosten mittels Belegen nachgewiesen werden.

### Welche Kosten kommen hier infrage?

Alle Kosten, die durch einen beruflich veranlassten Umzug entstehen, wie z. B. Maklergebühren, Anzeigegebühren, Transportkosten, Verpflegungskosten für die Umzugshelfer, Mietkosten für die neue Wohnung und doppelte Mietzahlungen für die alte Wohnung während der Umzugsphase, Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen – und vieles mehr.

### Tipp 4 Belege, Belege und nochmals Belege

Natürlich gibt es darüber hinaus viele weitere Kosten, die steuerlich geltend gemacht werden können und somit das Einkommen bzw. die Einkommensteuer mindern. Zu nennen sind hier beispielsweise Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge, Krankheits- und Versicherungskosten sowie Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Einige dieser Aufwendungen wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie eine bestimmte betragsmäßige Grenze übersteigen. Da dies im Vorhinein nicht immer klar bestimmt werden kann, hilft nur das konsequente Belegsammeln. 



### Wolfgang Steidl

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Koblenz, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.

Kontakt: ETL ADVIMED Koblenz  
info@advimed-koblenz.de  
www.advimed-koblenz.de